

Sterbefall

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Amt für Interne Dienste
Beihilfestelle

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Die Verstorbene war Beamtin bzw. der Verstorbene war Beamter:

Diese Aufwendungen sind noch beihilfefähig:

Alle Kosten, die bis zum Tod der beihilfeberechtigten Person entstanden sind, können auch nach ihrem Tod noch zur Beihilfe eingereicht werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ausgaben für die verstorbene Person selbst oder für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen angefallen sind. Ein neuer Beihilfeanspruch entsteht gemäß § 16 Abs. 1 HBeihVO zugunsten des hinterbliebenen Ehegatten und eventuell vorhandener (Adoptiv-)Kinder.

Diese Personen können Beihilfe beantragen:

Ehegatten oder Kinder des Verstorbenen können die Rechnungen einreichen und erhalten die Beihilfe in gleichem Umfang wie die verstorbene Person – auch für noch nicht bezahlte Rechnungen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Stand der Verhältnisse am Tag vor dem Tod (bitte beachten Sie die Verjährungsfrist).

Wenn keine Ehepartner oder Kinder vorhanden sind:

Wenn die verstorbene Person keine Ehegattin/Ehegatten oder Kinder hinterlässt (§ 16 Abs. 2 HBeihVO), können auch andere Personen die Aufwendungen geltend machen, sofern sie die Zahlungen nach dem Tod getätigt haben. Dazu zählen zum Beispiel:

- Bevollmächtigte
- Gerichtlich bestellte Betreuer (§ 1896 BGB)
- Nachlassverwalter
- Stiefkinder
- Freunde oder Bekannte
- Andere Verwandte
- Juristische Personen

Voraussetzung ist die Vorlage von:

- Zahlungsnachweisen
- Erstattungsbescheiden der Krankenversicherung (mit Angabe des Erstattungsanteils)
- Den Originalbelegen

Besonderheit bei Erben:

Erben der verstorbenen Person können zusätzlich auch Beihilfe zu Aufwendungen erhalten, die noch zu Lebzeiten der verstorbenen Person entstanden sind, sofern diese damals beihilfefähig gewesen wären. Eine Prüfung durch die Beihilfestelle ist erforderlich.

Sterbegeldzahlungen

Falls von anderer Stelle (z. B. Versicherung oder Arbeitgeber) Sterbegeld ausgezahlt wurde, muss dies in allen oben genannten Fällen nachgewiesen werden.

Wer bekommt keine Beihilfe?

Leistungserbringer wie Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker, Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Masseurinnen/Masseur sowie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen oder Bestattungsunternehmen (also die Rechnungssteller selbst) können keine Beihilfe nach § 16 Abs. 2 HBeihVO beantragen. Die Beihilfe setzt voraus, dass eine andere Person die Kosten übernommen hat.

Die bzw. der Verstorbene war ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger

Welche Unterlagen werden im Sterbefall benötigt?

Wenn ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger verstorben ist, benötigen wir für die Bearbeitung des Beihilfeantrags folgende Unterlagen:

- Einen vollständig ausgefüllten Beihilfeantrag
- Eine Kopie der Sterbeurkunde
- Unterlagen zu ausgezahlten Sterbegeldern (nur notwendig, wenn **nicht** ein hinterbliebener Ehepartner oder ein leibliches bzw. adoptiertes Kind die Beihilfe beantragt)

Welche Kosten sind beihilfefähig?

Im Todesfall wird eine Beihilfe bis zu 1.200 € pauschal gewährt für Ausgaben im Zusammenhang mit:

- Leichenschau
- Sarg
- Einsargung und Aufbahrung
- Überführung
- Einäscherung und Urne
- Erwerb eines Grab- oder Beisetzungsplatzes
- Beisetzung
- Anlage der Grabstelle (inkl. Fundament für ein Grabdenkmal)

Welche Unterlagen werden für eine Beihilfebeantragung benötigt?

- Vollständig ausgefüllten Beihilfeantrag
- Rechnung mit dem höchsten Betrag der Bestattung

Meine Ehegattin bzw. mein Ehegatte war beihilfeberechtigt und ist verstorben. Habe ich automatisch Anspruch auf Beihilfe?

Sie haben als Witwe oder Witwer einer beihilfeberechtigten, verbeamteten Person haben Sie einen **eigenständigen Beihilfeanspruch, sofern Sie Witwen- bzw. Witwergeld beziehen.**

Welche Unterlagen werden für die Prüfung Ihres neuen Beihilfeanspruchs benötigt?

- Vollständig ausgefüllter Beihilfeantrag
- Kopie des Witwen-/Witwergeldbescheids
- Falls Sie eine Rente erhalten, der vollständiger Rentenbescheid
- Falls **keine** Rente bezogen wird, eine schriftliche Bestätigung darüber
- Nachweis Ihrer Krankenversicherung mit Angabe seit wann und nach welcher gesetzlichen Grundlage Sie versichert sind
- Angabe, ob ein eigener Beihilfeanspruch aus einem früheren Beamtenverhältnis oder Versorgungsbezug besteht